

dem überwiesenen Frevler aber werden kein Pfand noch Gewehr oder Hund, Netz, Falle u. wieder zurückgegeben, sondern solches wird für confiscirt erklärt, und fällt der desfallsige Erlöß der herrschaftlichen Casse zu.

Wenn auch ein Holz= Wald= Weid= oder Jagdfrevler angetroffen wird, und durch die Flucht zu entkommen suchte, der auf des Försters oder Jägers Anrufen nicht still stehen wollte; so ist Letzterer befugt, ihm mit Schrotten oder Hagel in die Beine zu schießen, und hat sich der Flüchtling alle schlimmen Folgen selbst beizumessen, ohne daß der Förster oder Jäger deshalb verantwortlich würde.

§. 37. Würde Jemand wiederholter als ein Jagd= und Fisch= oder Krebsereifrevler angetroffen, denunciirt und überwiesen seyn, so soll auch die erstmalige Strafe gegen ihn um die Hälfte erhöht werden; die völlige Verdoppelung der Strafe findet in dem Falle statt, wenn er als ein Frevler zur Nachtzeit betreten, oder es erwiesen würde, daß er den Exceß zur Nachtzeit verübt hätte.

Auf daß auch kein Zweifel bei vorkommenden Fällen übrig bleibe, was sowohl bei Holz= Weid= Wald=, als Jagd= Fisch= und Krebsereifreveln, als zur Nachtzeit geschehen, zu verstehen seye, so soll hiemit festgesetzt werden, daß in jedem Jahre ein vorkommender Frevler

vom 1sten Januar bis 15ten Februar von Abends 4 Uhr bis Morgens 7 Uhr;

vom 15ten Februar bis 15ten März von Abends 5 Uhr bis Morgens 6 Uhr;

vom 15ten März bis 1sten Mai von Abends 7 Uhr bis Morgens 5 Uhr;

vom 1sten Mai bis 1sten August von Abends 8 Uhr bis Morgens 4 Uhr;

vom 1sten August bis 1sten October von Abends 7 Uhr bis Morgens 5 Uhr;

vom 1sten October bis 1sten November von Abends 6 Uhr bis Morgens 6 Uhr, dann

vom 1sten November bis letzten December von Abends 4 Uhr bis Morgens 7 Uhr

als zur Nachtzeit geschehen, und jeder, der als Contravenient in solcher Zeit angetroffen und überwiesen wird, in solcher Zeit ein Vergehen gegen jetzige Verordnung begangen zu haben, als einer angesehen werden, welcher zur Nachtzeit den Frevler verübt habe, folglich, die darauf gefetzte Strafe verwirkt; auch dabei kein Unterschied zu

machen, ob es Mondhell oder finster gewesen sey. Ingleichen sollen die an Sonn= und Festtagen verübten Holz= Weid= Wald= Jagd= und Fischereifrevel mit dem doppelten Ansätze, und so, als wären sie zur Nachtzeit verübt worden, bestraft werden.

§. 38. Wer als Jagd= und Fischereifrevler auf einer fürslich Salmischen Koppeljagd und Fischerei angetroffen, und des Excesses überwiesen wird, der soll bei den constituirten Rüge=Gerichten eben so gut denunciirt und eben so scharf gegen ihn verfahren werden, als wäre der Exceß auf privativen fürslich Salmischen Jagden und Fischereien verübt worden, also mit Untersuch= und Bestrafung es auch eben so gehalten werden.

§. 39. Damit aber auch von Niemand übermäßig geheeget, und den Unterthanen an den Früchten dadurch kein Schaden erwachse, sollen dergleichen Beschwerden, wenn sie vorkommen, von der fürslichen Regierung untersucht und dem Befund nach dagegen Vorkehrungen zur Remedirung der Beschwerden getroffen werden.

§. 40. Wenn Fälle vorkommen, welche hierunter nicht bestimmt entschieden seyn sollten, oder Zweifel bei Dictirung der Strafe erregen, so soll darüber, wenn der Gegenstand der Strafe über 15 Rthlr. beträgt, an fürsliche Regierung berichtet, angefragt, und Verhaltungs=Weisung eingeholt, ausserdem aber vom Rüge=Gerichte ohne weitere Anfrage de simplici et plano mit richterlichem gewissenhaften Ermessen verfahren, aber durchaus alle Gegenstände mit möglichster Beschleunigung und Umgehung der ausserordentlichen verzögerlichen Formalitäten beendigt werden.

§. 41. Wie nun vorbehalten bleibt, gegenwärtige Rüge=Ordnung noch durch fernere Zusätze auszudehnen, also ist diese zu Jedermanns Wissenschaft in allen Kirchspielen und Bauerschaften bekannt zu machen, und von jedem seines Orts sich hiernach genauest zu achten.

8. Bocholt den 22. März 1804. (R. d. Extrapost=Reglemenst.)

Fürslich=Salmisch=gemeinschaftliche
Regierung.

Nachdem zur Beförderung der Extraposten, Couriere und Estafetten, mit bezeichneten Bürgern der Städte Bo=

holt und Borken, ein Vertrag über die denselben obliegende stete Bereithaltung von 12 und resp. 10 Pferden und der erforderlichen Postchaisen geschlossen, — während die ordinaire fahrende Post, mittelst Convention, in königlich preussische Verwaltung überwiesen worden ist, — wird ein, in den fürstlichen Posthaltereien zu Bocholt und Borken zur Kenntniß der Reisenden offen zu legendes, von den Lokal-Beamten und Richtern zu handhabendes Extra-Postreglement (in 38 SS.) festgesetzt, wodurch u. A. den Posthaltern gestattet wird, in wirklichen Dienstabweesenheitsfällen und bei Unzulänglichkeit ihrer eigenen Pferde, den nöthigen Post-Vorspann durch Bauernpferde, gegen Zahlung der Extrapostsätze, wie herkömmlich durch die Bögte aufbieten zu lassen; sodann auch bestimmt wird: in wie viel Zeit die vorher avisirten oder nicht angekündigten Extraposten, Couriere und Estafetten weiter befördert, resp. Wartegelder für bestellte und später erst benutzte Postpferde verlangt, auch wie viel Pferde nach Maßgabe der Gattung des Wagens, der Zahl der Reisenden und der Menge ihres Gepäcks angewendet werden sollen; wie schnell mit Berücksichtigung der Jahreszeit und der Beschaffenheit der Wege jede Wegemeile zurückgelegt werden muß; wie viel für jedes Extrapostpferd pr. Meile und für eine Postchaise pr. Station, dergleichen, bei eigenem Wagen des Reisenden, an Wagenmeistergebühren und Schmiergeld (4 Grsch. pr. Wagen), so wie an Trinkgeld für die Postilione (3 Grsch. p. Meile) entrichtet werden muß; — endlich auch vorgeschrieben wird: wie sich Posthalter, Postillione und Reisende gegenseitig betragen sollen; daß ein zu Borken und Bocholt mit Extrapost ankommender Reisender, nur nach zweitägigem Aufenthalte, sich zur Weiterreise anderer Pferde als jener der Posthalter bedienen darf; und daß alle aus den Stationsorten abfahrende, oder diese bei der Durchreise berührende Miethfahren einen Post- oder Fuhrzettel beim Posthalter, gegen Zahlung von 2 Grsch. für jede Person und jede Meile der Reise auf fürstlichem Gebiete, auslösen müssen, deren Erträge vierteljährlich an das landesherrliche Rentamt abzuliefern sind.

Außerdem sind die Stations-Orte und Entfernungen folgendermaßen,

nämlich: von Bocholt nach Wesel zu 2½ Meilen, nach Rees zu 2½ Meilen, nach Anholt zu 2½ Meilen,

nach Borken zu 2½ Meilen, und nach Landwehr im Holländischen zu 3 Meilen;
von Borken nach Wesel zu 3 Meilen, nach Coesfeld zu 3 Meilen, nach Dorsten zu 3 Meilen und nach Ahaus zu 3 Meilen, festgesetzt;
Sodann auch, in Berücksichtigung der Seltenheit der Extrapostreisenden u. und der Fouragepreise, die Extraposttare zu 12 Grsch. pr. Pferd und Meile und 45 Stüber Clevisch für eine Postchaise von Station zu Station normirt.

9. Bocholt den 16. Juli 1804. (Z. f. Kalender-Verkauf.)

Fürstlich-Salmisch-gemeinschaftliche
Regierung.

Nebst Bekanntmachung der, einem bezeichneten Buchdrucker ertheilten Befugniß zum ausschließlichen Verkaufe des von ihm pro 1805 herauszugebenden Hand- und Wandkalenders (zu, inclusive des Stempels, festgesetztem Preise), so wie aller dem ermäßigten Stempelsatz von 1 Ggr. unterworfenen, fremden Kalender, behufs deren Verkauf derselbe in 19 benannten Orten, Depots errichten muß, — wird jeder anderweitige inländische Kalenderverkauf, bei Vermeidung der im (münster'schen) Edikte vom 18. December 1769 (conf. ad Nr. 446 d. 1. Abth. d. S.) festgesetzten Strafe verboten.

Bemerk. Ueber den Kalenderverkauf pro 1806 ist keine Bestimmung erreichbar gewesen, dagegen hat wegen jenes pro 1807 dieselbe Behörde am 14. August 1806 (R. b.) ganz gleichmäßig verordnet; ferner unterm 18. Juli 1807 und 14. October 1808 (R. b.) den Kalender-Debit pro 1808 und 1809 mit Preiserhöhung und Verbot aller fremden Kalender, der fürstlichen Stempel-Kassen-Verwaltung übertragen, und endlich am 14. September 1809 (Z. b.) den Verkauf der Kalender pro 1810 und 1811, so wie früher, mit Zulassung fremder Kalender, einem benannten Buchbinder wieder überwiesen.